

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN**

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft - Abteilung I/7

Organisationseinheit: BMGF - IV/7 (Lebensmittelsicherheit
und Verbraucherschutz, rechtliche
Angelegenheiten, Koordination der
Kontrolle)
Sachbearbeiter/in: Mag. Agnes Muthsam
E-Mail: agnes.muthsam@bmgf.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4876
Fax:
Geschäftszahl: BMGF-75000/0011-IV/2007
Datum: 27.02.2007
Ihr Zeichen: LE.4.1.8/0002-I/7/2007

alexandra.kampner@lebensministerium.at

**Betreff: Entwurf eines Vermarktungsnormengesetzes (VMG),
Begutachtungsverfahren; Stellungnahme**

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen beehrt sich, zum Entwurf eines Vermarktungsnormengesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Es wurde bereits im Jahr 2005 zum Entwurf eines Vermarktungsnormengesetzes Stellung genommen, vornehmlich zur angedachten Regelung der Gütezeichen. Obzwar den Erläuterungen zu entnehmen ist, dass hierzu eine eigenständige Regelung außerhalb des Bereichs der Vermarktungsnormen vorgesehen ist, wird erneut darauf hingewiesen, dass eine diesbezügliche Regelung auf Grund der Wahrnehmung der ho. Aufgaben und Interessen vorangehender Gespräche mit dem ho. Ressort bedarf. Dieser Standpunkt wurde anlässlich einer Besprechung mit Vertretern des BMLFUW bei Mag. Herzog zur Fortsetzung dieses Themas am 22.2.2007 bekräftigt.

Mit der nunmehr vorgesehenen Regelung soll eine vollständige und einheitliche Rechtsbasis Vermarktungsnormen betreffend geschaffen werden. Derzeit werden drei Vermarktungsnormenregelungen im Rahmen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG) vollzogen. Es handelt sich hierbei um die Verordnungen (EWG/EG)

- Nr. 1898/87 vom 2. Juli 1987 über den Schutz der Bezeichnung der Milch und Milcherzeugnisse bei ihrer Vermarktung (ABl. Nr. L 182 vom 3. Juli 1987);
- Nr. 2991/94 vom 5. Dezember 1994 mit Normen für Streichfette (ABl. Nr. L 316 vom 9. Dezember 1994);
- Nr. 2597/97 vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich Konsummilch (ABl. Nr. L 351 vom 23. Dezember 1997).

Radetzkystraße 2, 1031 Wien

URL: <http://www.bmgf.gv.at> E-Mail: post@bmgf.gv.at

DVR: 2109254 UID: ATU57161788

Der nunmehr vorliegende Gesetzesentwurf wird zum Anlass genommen, die Kontrolle der genannten Verordnungen aus den angeführten Gründen an das do. Ressort abzutreten.

Ad § 1 Abs. 2: Aus Gründen der Transparenz wäre eine Auflistung sämtlicher durchzuführender Gemeinschaftsrechtsakte wünschenswert, z.B. in einer Anlage, die durch Verordnung angepasst werden könnte.

Ad § 2 Z 2: Wie bereits erwähnt sind die in Frage kommenden Normen nicht hinreichend konkretisiert. Den Erläuterungen zufolge sind darunter ausschließlich die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen zu verstehen, nicht jedoch solche auf Grund von § 4 Abs. 1.

Ad § 2 Z 5 2.Satz, „Inverkehrbringen“: Dazu wird bemerkt, dass nicht in jedem Fall ein Inverkehrbringen im Sinne von Art. 3 Z 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 vorliegen muss.

Ad § 2 Z 6, „Verarbeitungsbetrieb“: Es stellt sich die Frage, was unter „wesentlicher Veränderung der Ware“ zu verstehen ist. Wäre die Unterscheidung zwischen „Verarbeitung“ und „unverarbeitete Erzeugnisse“ gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. m) und n) der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 eine brauchbare Konkretisierung?

Fallen unter „Verarbeitungsbetrieb“ nur jene Betriebe, in denen eine wesentliche Veränderung vorgenommen werden „soll“ oder auch solche, in denen eine wesentliche Veränderung vorgenommen wird?

Ad § 4 Abs. 1: Die Einvernehmensregel mit der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen (ab 1.3.2007 Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend) sowie dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit wird begrüßt.

Ad § 4 Abs. 3: Die Hervorhebung des Schutzes des Verbrauchers wird im Hinblick auf das Irreführungsverbot gemäß § 6 Abs. 2 LMSVG kritisch gesehen.

Ad § 5 Abs. 2: Hier wird anstatt der Formulierung „mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist“ der Formulierung „nicht mit dem Interesse des Verbrauchers unvereinbar“ o.s.ä. den Vorzug gegeben.

Ad § 12 Abs. 1 lit. a: Auch die Erläuterungen geben keinen Aufschluss darüber, welche „entsprechende Fachrichtung“ zur Eignung als Kontrollorgan befähigt.

Ad § 12 Abs. 1 lit. b: Richtigerweise müsste es lauten: „bestellte **oder beauftragte** Aufsichtsorgane“. Als Aufsichtsorgane nach dem LMSVG kommen solche nach § 24 Abs. 3 und 4 in Frage, d.s. bestellte sowie beauftragte. Freiberufliche Tierärzte können nach dem LMSVG nämlich beauftragt werden.

Ad § 12 Abs. 2: Der Querverweis erscheint unklar. Sollte es anstattdessen nicht Z 2 lit. b heißen?

Ad § 19 Abs. 1: Wie oben erwähnt geht aus dem Entwurf nicht konkret hervor, um welche Rechtsakte es sich handelt.

Ad § 21 Abs. 1: Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Verstoß gegen unmittelbar anwendbares EG-Recht einen Straftatbestand darstellt.

Ad § 28: Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Verstoß gegen die aufgeführten Bestimmungen einen Straftatbestand darstellt.

Es wird angeregt, die offenen Punkte in einer gemeinsamen Besprechung abzuklären.

**Für die Bundesministerin:
Hon.-Prof. Dr. Robert Schlögel**

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt